

Tit. A.I.1.1 RdSchr. 04r

Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005

Tit. A.I – Krankenversicherung -> Tit. A.I.1 – Versicherungspflicht

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt; hier: Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung der Leistungsbezieher nach dem SGB III ab 1.1.2005

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 04r

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.I.1.1 RdSchr. 04r – Allgemeines

(1) Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V sind Personen in der Zeit krankenversicherungspflichtig, für die sie Arbeitslosengeld nach dem SGB III beziehen oder nur deshalb nicht beziehen, weil der Anspruch ruht

- ab Beginn des 2. Monats wegen einer Urlaubsabgeltung ([jetzt] § 157 Abs. 2 SGB III) oder
- ab Beginn des 2. Monats bis zur 12. Woche einer Sperrzeit ([jetzt] § 159 [Abs. 1] SGB III).

(2) Als Leistungen, die die Versicherungspflicht auslösen, kommen in Betracht

- das Arbeitslosengeld bei Arbeitslosigkeit ([jetzt] § 136 Abs. 1 Nr. 1 SGB III) und
- das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung ([jetzt] § 136 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).

(3) Versicherungspflicht tritt auf Grund besonderer Gleichstellungsvorschriften auch ein für Bezieher von

- Teilarbeitslosengeld ([jetzt] § 162 Abs. 2 SGB III),
- Arbeitslosenbeihilfe für ehemalige Zeitsoldaten (§ 86a Abs. 1 SVG),
- Arbeitslosengeld für ehemalige Entwicklungshelfer (§ 13 Abs. 1 EhfG),
- Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung politisch Verfolgter (§ 6 BerRehaG).

(4) . . .

(5) Der Bezug von

- Ausbildungsgeld
- Berufsausbildungsbeihilfe
- Überbrückungsgeld

führt dagegen nicht zur Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V . Gleiches gilt, wenn ein [jetzt] Gründungszuschuss nach § 93 SGB III gezahlt wird.

(6) Der Bezug von Geldleistungen aus Sonderprogrammen (z. B. ESF, EFRE, SPR sowie Anpassungsbeihilfen nach Artikel 56 § 2 Montanunionsvertrag) begründet ebenfalls keine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V .